

## II.

## Ministerium für Bauen und Wohnen

**Festlegung der Rohbaukosten und des  
Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2  
und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
v. 29. 7. 1991 - II A 2 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300) - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

- Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m<sup>3</sup> zugrunde zu legen.
- Der Stundensatz beträgt 96,- DM.
- Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1992 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. 8. 1990 (MBl. NW. S. 1262) außer Kraft.

Tabelle der Rohbaukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	169,-
2. Wochenendhäuser	136,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	199,-
4. Schulen	196,-
5. Kindergärten	180,-
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	195,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	205,-
8. Krankenhäuser	222,-
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	187,-
10. Kirchen	195,-
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	176,-

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m <sup>3</sup>
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	119,-
13. Hallenbäder	195,-
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	162,-
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	166,-
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	150,-
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	186,-
18. Kleingaragen	119,-
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	148,-
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	175,-
21. Tiefgaragen	192,-
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennis hallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	56,-
Bauart mittel <sup>2)</sup>	70,-
Bauart schwer <sup>3)</sup>	85,-
b) der 3000m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	43,-
Bauart mittel <sup>2)</sup>	54,-
Bauart schwer <sup>3)</sup>	64,-
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	138,-
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	159,-
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	100,-
26. eingeschossige Stallgebäude	83,-
27. mehrgeschossige Stallgebäude	99,-
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	69,-
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	49,-
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	40,-
b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	24,-

## Zuschläge

- bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen 5 v. H.  
bei Hochhäusern 10 v. H.  
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21) 10 v. H.  
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich 58,- DM/m<sup>2</sup>  
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

## Abschläge

- bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausfertigung (Bauart leicht<sup>1)</sup> oder mittel<sup>2)</sup>), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient 40 v. H.

bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht<sup>1)</sup> oder mittel<sup>2)</sup>]

30 v. H.

#### Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.

Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

<sup>1)</sup> z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementendeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

<sup>2)</sup> z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

<sup>3)</sup> z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen